

Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Farrenwies“ der Ortsgemeinde Buhlenberg

vom 19. April 2004

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), BS 2020-1, hat der Ortsgemeinderat von Buhlenberg in seiner Sitzung am 08.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan „Farrenwies“ vom 01. September 1978 wird wie folgt geändert:

1. Die überbaubaren Flächen werden den veränderten Bedürfnissen angepasst und neu festgesetzt.
2. Die Breite der Verkehrsflächen wird reduziert und die Parktaschen entfallen.
3. Der geplante Kinderspielplatz wird gestrichen. Die Spielplatzfläche wird in die angrenzende bebaubare Fläche einbezogen.
4. Die Einmündung der Planstraße A in die Rinzenberger Straße wird geringfügig nach Norden verschoben, so dass private Flächen nicht beansprucht werden.
5. In der Planstraße C (Stichweg) wurde die Wendemöglichkeit neu konzipiert.
6. Zur Sicherung einer Stromleitungstrasse für Erdkabel wird auf privatem Grund (Parzelle 35 und 36/7) ein Leitungsschutzstreifen festgesetzt (Textziffer 10.4).
7. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan
 - a) werden in Ziffer 5.1 die Worte „Baulinien und“ gestrichen
 - b) wird die Ziffer 11 (Kinderspielplatz) gestrichen
 - c) wird eine neue Textziffer 8.5 zur Minimierung der Flächenversiegelung sowie Hinweise über die Niederschlagswasserbewirtschaftung eingefügt
 - d) werden unter Textziffer 11 neu bes. Anforderungen an den Brandschutz festgesetzt.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die geänderte Planurkunde, die Ergänzung des Textes zum Bebauungsplan und der Katasterplan. Als Anlage ist beigefügt die Begründung zur Bebauungsplanänderung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Buhlenberg, 19. April 2004

Ortsgemeinde Buhlenberg

Ortsbürgermeister

